

Herrn Ortsbürgermeister Uwe Thiesing  
Am Horstfeld 1a  
31234 Edemissen - Wehnsen

Bürgeranliegen

Edemissen, 28. Februar 2022  
Mein Z. : GR-E\_013\_Buergeranliegen Wehnsen  
WG

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Thiesing!

Während des zurückliegenden Wahlkampfes im Jahre 2021 und seit Beginn der Wahlperiode ab 01.11.2021 bin ich von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gemeinde Edemissen zu verschiedenlichen Anliegen angesprochen worden.

Im vorliegend Fall haben sich die Bewohner des Grundstückes „Zum Wehnsen See 11“ , die Eheleute Tetzlaff, aus eigenen Stücken an mich mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung ihres Anliegens gewandt, da sich trotz ihrer mehrfachen Hinweise an die Gemeinde Edemissen bislang nichts Durchgreifendes getan habe.

Der guten Ordnung halber möchte ich in diesem Fall den „Dienstweg“ einhalten und -das Anliegen der Bürger weiterreichend- mich zunächst an Sie wenden, da dieser spezielle Belang in der Ortschaft selbst lokalisiert ist und nicht nur die Bewohner des Grundstückes 11 an der Straße „Zum Wehnsen See “ betrifft, sondern ebenfalls gleichgelagert weitere nördlich anliegende Grundstücke entlang des Straßenzuges.

Ich würde mich freuen, wenn Sie in dieser Angelegenheit tätig werden könnten und den Bürgern bis zum 30.03.2022 antworten könnten -gern auch zu meinen Händen- und vielleicht sogar Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten könnten.

Im Voraus vielen Dank!  
Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Gemba  
Ratsherr im Rat der Gemeinde Edemissen

Verteiler:  
Eheleute Tetzlaff, Zum Wehnsen See 11, Edemissen Wehnsen

**Bitte um Pflege und teilweisen Rückschnitt, bzw. Entnahme vom Eichenbestand  
in Wehnsen, Straße: „Zum Wehner See“**



Grundstück „Zum Wehner See 11“

Bewohner des Grundstückes „Zum Wehner See 11“ in Wehnsen haben sich dieser Tage an mich in großer Sorge gewandt.

Bei der Straße „Zum Wehner See“ handelt es sich um eine Gemeindestraße. Verkehrssicherungspflichtiger Baulastträger ist demnach die Gemeinde Edemissen. Ihr obliegt daher die Bauunterhaltung der Straße, einschließlich der Nebenanlagen sowie des Straßen begleitenden Straßengrüns und der darinstehenden Bäume.

Im nördlichen Bereich der Straße befinden sich in größerem Abstand zwei Eichenbäume. Diese Bäume verlieren alljährlich erhebliche Mengen an Laub und Blütenbestandteilen, die insbesondere das angrenzende Grundstück Nr. 11 durch Verwehung über Gebühr mit Laub, Eicheln und toten herabfallenden Ästen beaufschlagen und namhaften Räum- und kostenwirksamen Entsorgungsaufwand verursachen.

Es wird seitens der betroffenen Anlieger des Grundstücks Nr. 11 gebeten, diesbezüglich sich dafür einzusetzen, dass Abhilfe geschaffen wird und bei der Beseitigung der großen Mengen an Laub und Eichelfrüchten der Eichenbäume nachhaltig Unterstützung angeboten wird.

Insbesondere ist es in der Vergangenheit leider auch mehrfach vorgekommen, dass nicht nur Mengen an Laub und Eicheln, sondern auch große und schwere Äste aus dem Baum abgegangen sind, und das Privatgrundstück getroffen haben, bzw. unmittelbar daneben niedergegangen sind. Größe der Äste und Heftigkeit des Niedergangs der Äste waren und sind auch zukünftig geeignet, erhebliche Schäden auf dem Grundstück, an der Immobilie, an den dort befindlichen Inventar und Fahrzeugen, im extremen Fall für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner oder Dritten, die sich im Schadensfall auf dem Grundstück aufhalten, zu besorgen.

Diesbezüglich ereignete sich z.B. im Jahr 2018 ein größerer Schadensfall aus heftig herniederprasselnden Eicheln und Ästen auf das in Rede stehende Grundstück, der in Folge zu erheblichen Schäden am auf dem Grundstück abgestellten Wohnmobil und erheblichen Reparaturkosten ( lt. Angabe etwa 10.000 € ) führte.

Diesen in Zukunft aufgrund des Klimawandels wahrscheinlich zunehmenden Gefahren aus dem geschilderten Sachverhalt soll nach begründbarer Auffassung auf Bitten der Bürger seitens der Gemeinde nunmehr mit wirksameren Maßnahmen als bisher und zeitnah begegnet werden.

Es ist mitnichten so, dass entsprechende Schadenslagen schlicht auf den betroffenen Grundstückseigentümer durch Verweise auf private Versicherungen abgewälzt werden können, wie man den Bürgern mitgeteilt haben soll.

Die betroffenen Anlieger des Grundstücks Nr. 11 bitten, diesbezüglich zu helfen, Abhilfe zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass durch die Gemeinde ein Pflegeschnitt an den beiden Eichen durchgeführt wird, wenn schon kein Ersatz der Eichen durch niedriger wachsende Bäume in Betracht kommt.

Dieser Pflegeschnitt wird auch deshalb von den betroffenen Bewohnern des Grundstücks Nr. 11 dringlich erbeten, weil die südliche der beiden Eichen zunehmend die Ertragsleistung der auf dem Dach des Wohnhauses auf dem Grundstück „Zum Wehner See 11“ befindlichen Solaranlage ( PV-Anlage) in einem nicht mehr hinnehmbaren Maße durch Verschattung schmälert.

Jeder Baulastträger, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, hat aus rechtlichen und gesetzlichen Gründen die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Abwehr der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind. Hinsichtlich der Straßenverkehrssicherungspflicht für Straßenbäume ist die Baumeigentümerin (Gemeinde) oder die auf andere Weise für einen Straßenbaum Verantwortliche grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch den Baum an Personen oder Sachen zu verhindern. Insoweit umfasst die Straßenverkehrssicherungspflicht grundsätzlich den Schutz der Verkehrsteilnehmer und Anlieger der Straßengrundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabstürzenden Ästen.

Bereits in der Vergangenheit ist einer der entfernter befindlichen Eichen umgestürzt und großen Schaden verursachend auf ein Haus an der Straße „„Zum Wehner See““ gefallen.

In diesem Zusammenhang wird äußerst dringlich auf die drohende große Gefahr hingewiesen, die dadurch besteht, dass der südliche der beiden Eichenbäume am Grundstück „Zum Wehner See 11“ im Falle eines durch Sturm und Unwetter drohenden Bruches und Sturzes auf den auf dem Grundstück befindlichen (weißen) Gasbehälter ( s.a.Foto) stürzen kann.

Kaum vorzustellen, was in der Folge eines derartigen Unglückes für Haus und Hof, insbesondere aber für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Grundstückes und der anliegenden Grundstücke bewirken würde.

Zur durchdringenden Beseitigung der hier beschriebenen Gefahrenlage kommt am besten mindestens die Entfernung des am südlichen Rand der Grundstückes befindlichen Eichenbaumes in Betracht.

Nach einschlägigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte sollen Baumkontrollen zweimal im Jahr durchgeführt werden, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand.

Es wird seitens der betroffenen Anlieger um Auskunft gebeten, ob dieser Obliegenheit in pflichtgemäßer Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach Kenntnis vor Ort nachgegangen wird und höflich um entsprechende Mitteilung über die aktuellen Erkenntnisse der Gemeinde bezüglich der in Rede stehenden Bäume gebeten.

Die besonderen Witterungsverhältnisse, nicht zuletzt zunehmend wegen des Klimawandels, führen voraussichtlich zu daraus resultierenden und vermehrt auftretenden besonderen Einzelereignissen, wie häufigeren Starkregen und häufigeren hohen Windgeschwindigkeiten.

Diese wahrscheinlich häufiger und intensiver auftretenden Schaden bringenden Ereignisse sind nicht ohne weiteres als "Höhere Gewalt" anzusehen. Sie sind insoweit auch nicht einfach als von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und in seiner Ursache nicht vorhersehbare Ereignisse und bestenfalls durch äußerste Sorgfalt abwendbare Ereignisse definierbar.

Diese Anfrage und Hinweise der betroffenen Anlieger sollen ausdrücklich auch als wohlgemeinte Hinweise zur Vermeidung von Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde oder gar schuldhafter Pflichtverletzung durch die sicherungspflichtige Gemeinde angesehen werden.

Mit der Erledigung der hier aufgezeigten Anliegen der Bewohner des Grundstück Nr. 11 würde eine hinreichende Abhilfe für alle Beteiligten geschaffen, indem das Grundstück zukünftig besser geschützt und Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus vorhersehbaren Gefahrenlagen vermieden werden könnten.

Es wird höflichst darum gebeten, mitzuwirken, dieser Gefahrenlage zeitnah zu begegnen, und den Bewohnern des Grundstückes „Zum Wehner See 11“ die Überlegungen des Ortsrates und der Gemeinde, den Wissensstand und die geplanten Maßnahmen mitzuteilen.

Für die Beantwortung an die Bewohner des Grundstückes „Zum Wehner See 11“ oder zu meinen Händen ist der 30.03.2022 vorgemerkt. Ich würde mich über eine entsprechende Kenntnisgabe freuen.

Gez. Wolfgang Gemba  
Ratsherr im Gemeinderat Edemissen

Edemissen am 28.02.2022